



Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

**Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG
zur Wiederherstellung von Offenlandbiotopen, Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie
und Lebensstätten von europäischen Vogelarten auf Gemarkung Schönenberg
im Landkreis Lörrach**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Es besteht keine UVP-Pflicht**

Die Gemeinde Schönenberg beabsichtigt die Wiederherstellung eines gesetzlich geschützten Offenlandbiotopes mit Reliktvorkommen von Magerrasen, Trockene Heiden und Artenreichen Borstgrasrasen. Hierfür sollen ca. 1,76 ha Waldsukzession auf einer Teilfläche des Flurstückes 1817 der Gemarkung Schönenberg (Gde. Schönenberg) in Anspruch genommen werden.

Die hierfür notwendige forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung hat die Gemeinde Schönenberg mit Schreiben vom 24.04.2021 beantragt. Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf

der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 1,76 ha Wald Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen: Biosphärengebiet Schwarzwald (Pflegezone), FFH-Gebiet „Belchen“ und Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um Waldsukzessionen aus Nadelbäumen. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und Lebensstätten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lörrach hat die Verträglichkeit der geplanten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft. Demnach bestehen keine Bedenken.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete sind nicht gegeben. Die Waldumwandlung trägt zu deren Erhaltung und Entwicklung (Wiederherstellung von Offenlandbiotopen (hier: Magerrasen bodensaurer Standorte), von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (hier: LRT 4030 Trockene Heide und LRT *6230 Artenreiche Borstgrasrasen) und Lebensstätten von Arten (hier: Neuntöter)) bei. Die Wiederherstellung des ehemaligen Offenlandbiotops „Weidfeld Rimshalde/Sägeneck (Biotop-Nr. 182133360780) mit anschließender extensiver Beweidung ist somit als naturschutzfachliches Ziel ausschlaggebend.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg, den 04.08.2021

Körperschaftsforstdirektion Freiburg